

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Martin Runge**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 20.10.2009

Zum finanziellen Engagement aus freistaatlichen Mitteln zur Stützung der Quelle GmbH i. I.

Um den Geschäftsbetrieb der Quelle GmbH i. I. aufrechterhalten zu können und damit die Chance zur Fortführung bzw. zur geordneten Abwicklung des Unternehmens wahren zu können, veranlasste die Staatsregierung die Beteiligung an einem Massekredit aus freistaatlichen Mitteln in Höhe von 20,5 Millionen Euro, weitere Beteiligte an dem Kredit waren der Bund und das Land Sachsen. Dieser Kreditanteil wurde durch die LfA Förderbank Bayern ausgereicht, wobei der Freistaat wie ein Bürge hierfür haftet.

Ursprünglich sollte der Massekredit wie die zuvor in Aussicht genommene Bürgschaft nach den für derartige Bürgschaften geltenden Regeln zur Hälfte vom Bund und zur anderen Hälfte von den Ländern mit einem Beschäftigtenanteil von mehr als 10 Prozent, hier wiederum jeweils quotal zum Beschäftigtenanteil gewährt werden. Nachdem sich das Land Berlin mit gut 12 Prozent der Beschäftigten jedoch weigerte, seinen Anteil in Höhe von 4,5 Millionen Euro beizusteuern, übernahm Bayern diesen Anteil. Auch dem sowohl vom Bund als auch vom Land Sachsen verlangten Rücktritt in der Rangfolge des Kreditanteils stimmte Bayern zu.

Wohl auch auf Weisung aus der Staatsregierung beteiligte sich die BayernLB, nach Angaben eines Wirtschaftsmagazins im Herbst 2004 mit knapp 300 Millionen Euro bereits größte Gläubigerin der KarstadtQuelle AG, mit 100 Millionen Euro an einem Konsortialdarlehen in Höhe von insgesamt 300 Millionen Euro, das dazu bestimmt war, das Factoring-System wieder in Gang zu setzen.

In diesem Zusammenhang fragen wir die Staatsregierung:

1. Was war genau die Begründung des Landes Berlin für seine Weigerung, sich am Massekredit zu beteiligen?
2. Was waren genau die Begründungen des Bundes und des Landes Sachsen für deren Forderungen nach einem

Rangrücktritt Bayerns und was wären nach Ansicht der Staatsregierung die Konsequenzen gewesen, falls Bayern diesen Forderungen nicht zugestimmt hätte?

3. Was bewog die Verhandlungsführer Bayerns, den Forderungen des Bundes und des Landes Sachsen nach einem Rangrücktritt nachzukommen und welche Mitglieder der Staatsregierung waren in diese Entscheidung eingebunden?
4. Was bewog die Verhandlungsführer Bayerns, den eigentlich vom Land Berlin zu tragenden Kreditanteil in Gänze zu übernehmen und welche Mitglieder der Staatsregierung waren in diese Entscheidung eingebunden?
5. Welche Mitglieder der Staatsregierung waren in diese Entscheidung der BayernLB, sich am Konsortialdarlehen an die Quelle GmbH i. I. zu beteiligen, eingebunden bzw. veranlassten oder beförderten zumindest diese Entscheidung?
6. Bürgt der Freistaat Bayern analog zur Bürgschaft für das von der LfA ausgereichte Darlehen auch für die zuletzt von der BayernLB ausgereichten Darlehensmittel?
7. Ist es nach Einschätzung bzw. Kenntnis der Staatsregierung rechtmäßig, dass sich die BayernLB an einem Darlehen an ein Unternehmen, für das seitens der öffentlichen Hand wegen der hohen Wahrscheinlichkeit des Garantiefalles keine Bürgschaft übernommen werden durfte (nach Aussage der Bundesregierung hätte das „Ausfallrisiko bei fast 100 Prozent“ gelegen), beteiligte?
8. Wie viel Geld ist nach Einschätzung der Staatsregierung bei der Quelle GmbH i. I. seit Anmeldung der Insolvenz verzehrt worden, welche Chancen sieht die Staatsregierung auf komplette Rückzahlung der Darlehen von LfA und BayernLB und sieht die Staatsregierung nicht die Gefahr, dass durch die Rückzahlung des von der LfA gewährten Anteils am Massekredit, welcher innerhalb der freien Masse vorrangig zu behandeln ist, andere Gläubiger ins Hintertreffen geraten?

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen

vom 17.11.2009

Zu 1.:

Das Land Berlin lehnte bereits im Vorfeld Unterstützungsmaßnahmen zugunsten des Arcandor-Konzerns aus verschiedenen Gründen, die sich auf den Gesamtkonzern bezogen, ab. Es wurde aber gleichwohl bei den gemeinsamen Sitzungen des Bundes und der betroffenen Länder im Rahmen des Unterstützungsantrags der insolventen Quelle beteiligt, lehnte dort aber ebenfalls ein Engagement ab. Eine dokumentierte Begründung der Ablehnung liegt dem Staatsministerium der Finanzen nicht vor.

Zu 2. bis 4.:

Die Verhandlungen zum Massekredit standen unter erheblichem Zeitdruck, weil der erfolgreiche Abschluss des Massekreditvertrags und das damit verbundene Anlaufen des neuen Factorings im vorläufigen Insolvenzverfahren für die Liquiditätsversorgung der Quelle enorme Bedeutung hatte. Ohne Liquiditätsversorgung hätte der Geschäftsbetrieb der Quelle GmbH schon im Sommer eingestellt werden müssen. Um eine Lösung überhaupt zu ermöglichen, wurde daher von bayerischer Seite unter gemeinsamer Verhandlungsführung von Wirtschaftsministerium und Finanzministerium dem dann vom Bund und im Anschluss daran auch vom Freistaat Sachsen geforderten Rangrücktritt in Anbetracht der besonderen Bedeutung des Quellestandorts für die Region Nürnberg-Fürth zugestimmt und der rechnerische Anteil Berlins dem bayerischen Anteil zugeschlagen.

Die Gewährung des Massekredits und die damit verbundene Rangrücktrittsregelung wurden deshalb von der Bayerischen Staatsregierung durch Beschluss des Ministerrates zugestanden.

Zu 5.:

Die Entscheidung der BayernLB, sich an der Finanzierung des Factorings zugunsten der Quelle GmbH i. I. zu beteiligen, wurde durch die zuständigen Gremien der BayernLB getroffen. Die Bayerische Staatsregierung war über die Beteiligung der BayernLB an der Finanzierung des Factorings informiert.

Zu 6.:

Nein.

Zu 7.:

Hier ist zwischen dem Factoring einerseits und dessen Besicherung über eine zuerst ins Auge gefasste und später

durch einen Massekredit ersetzte Bürgschaft andererseits zu unterscheiden. Die Aussagen zur Ausfallwahrscheinlichkeit beziehen sich auf die Bürgschaft und nicht auf das von der BayernLB mitfinanzierte Factoring.

Durch den Neustart des Factorings nach dem 9. Juni 2009 waren hierfür naturgemäß keine Sicherheitseinbehalte vorhanden. Bis zum Aufbau solcher Einbehalte sollte der von der öffentlichen Hand bereitgestellte Massekredit als Sicherheit dienen. Eine Bürgschaft konnte hierfür nicht eingesetzt werden, weil die temporär absehbare Inanspruchnahme zu einem Ausfall geführt hätte. Aus haushaltsrechtlichen Gründen ist dies nicht zulässig, auch wenn aus Regresseinnahmen eine spätere vollständige Rückführung möglich gewesen wäre. Deshalb wurde ein Massekredit gewährt, der entsprechend dem Sicherheitsbedarf der Factoringbanken in Anspruch genommen wird, nach Laufzeitende aber entsprechend den Planungen der Insolvenzverwaltung vom Kreditnehmer zurückgeführt werden sollte.

Zu 8.:

Zum wirtschaftlichen Ergebnis der Insolvenzverwaltung über die Quelle GmbH können erst nach Abrechnung durch den Insolvenzverwalter belastbare Erkenntnisse gewonnen werden.

Nach den Grundsätzen der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 26. Juli 2006 (Vf. 11 – IVa – 5) unterliegt das Tätigwerden einer Anstalt des öffentlichen Rechts nur insoweit dem parlamentarischen Fragerecht, als die Staatsregierung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht hierfür verantwortlich ist. Die Rechtsaufsicht über die BayernLB als öffentlich-rechtliche Anstalt erstreckt sich auf die Überwachung des rechtmäßigen Geschäftsbetriebs der Anstalt, nicht jedoch auf einzelne Kreditentscheidungen.

Das Darlehen der LfA wird vom Freistaat Bayern aus seinem Kreditauftrag vollständig abgedeckt. Derzeit ist davon auszugehen, dass die auf den Freistaat übergehenden Forderungen aus der Verwertung der für den Massekredit bestellten Sicherheiten – wenn auch mit zeitlicher Verzögerung – befriedigt werden können.

Der Massekredit ist üblich besichert und wird entsprechend der Rangfolge, die die gesetzlichen Regelungen der Insolvenzordnung vorsehen, aus der freien Masse bedient. Von der gesetzlichen Regelung abweichende Sonderregelungen mit dem Insolvenzverwalter zulasten anderer Massegläubiger liegen nicht vor.